



HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Drucksache 20/6651 zu Drucksache 20/6408

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Verwaltungskosten- und Studienbeitrag“.

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Hochschulen des Landes gemäß § 2 können von Studierenden, welche nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Internationale Studierende), Studienbeiträge für das Lehrangebot und die damit verbundene spezifische Betreuungsdienstleistung erheben. Die hieraus erzielten Einnahmen sind den Hochschulen des Landes zur Verbesserung ihrer Studienbedingungen zu belassen.“

Begründung:

Einführung der Möglichkeit zur Erhebung von Studienbeiträgen – oftmals auch als „Studiengebühren“ bezeichnet – für Internationale Studierende an den Hochschulen im Geltungsbereich des Hessischen Hochschulgesetzes ist sowohl sinnvoll als auch sachlich geboten, da diese Personen nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Januar 1993 keinen gefestigten Inlandsbezug aufweisen, Hessen und Deutschland nach absolviertem Studium oftmals wieder verlassen, und des Weiteren keinen Teil der inländischen Solidargemeinschaft bilden, welche Hauptträger der Kosten für das hochschulische Bildungssystem ist.

Zudem gehört die Vorhaltung von Studienplätzen für Internationale Studierende nicht zu den Bringpflichten des deutschen Gemeinwesens.

Die vorgenommene Normierung schafft eine Grundlage für die Erstellung eines rechtlichen Regulariums zur Herstellung eines Ausgleichs zwischen der Beteiligung Internationaler Studierender an der Finanzierung der hessischen Hochschulen und den erforderlichen monetären Aufwendungen zum Erhalt der Funktionalität des hessischen Hochschulsystems.

Hinsichtlich der innerdeutschen Praxis wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass auch der Freistaat Sachsen für nicht-EU-ausländische Studierende eine an Bedingungen geknüpfte derartige Gebührenerhebung gemäß § 12 Abs. 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz ermöglicht. Auf

staatlicher Ebene sehen benachbarte Länder wie z.B. Österreich, Dänemark und Polen analoge Modelle zur Erhebung von Studiengebühren vor.

Zu Art. 1 – Hessisches Hochschulgesetz (HessHG)

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Die Neufassung der Überschrift für § 62 verfolgt den Zweck, im Rahmen dieser Bestimmung neben der bereits festgesetzten Höhe des Verwaltungskostenbeitrages zusätzlich die Möglichkeit zur Erhebung von Studienbeiträgen (Studiengebühren) normieren zu können.

Zu Buchst. b

Der hessischen Landesregierung wird, dem Beispiel des Freistaates Sachsens folgend, die Option bereitgestellt, durch Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung den Rahmen dafür zu schaffen, um von den an den hessischen Hochschulen i.S.v. § 2 HessHG immatrikulierten Internationalen Studierenden Studienbeiträge (Studiengebühren) erheben zu können. Dies hat unter der Maßgabe zu erfolgen, dass die hierdurch erzielten Einnahmen den hessischen Hochschulen zwecks Vergrößerung des Qualitätsgrades ihrer Studienbedingungen vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.

Wiesbaden, 2. November 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe